

Insoweit erfahrene Fachkraft

Für Fachkräfte, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII bindend. Mit Einführung des neuen Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) haben auch darüber hinaus Personen, die beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Eine insoweit erfahrene Fachkraft soll unterstützend bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages hinzugezogen werden. Ihre Aufgabe besteht darin, Fachkräfte bei der Gefährdungs- und Ressourcenabschätzung zu beraten.

Qualifikation

Eine insoweit erfahrene Fachkraft muss eine pädagogische Ausbildung gemäß Fachkräfteeinmündigkeit § 72 SGB VIII und 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in der Arbeit mit Kinderschutzfällen haben.

Über folgende Kompetenzen sollte eine insoweit erfahrene Fachkräfte verfügen:

- „Kenntnisse über Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung, Risiko- und Schutzfaktoren, Dynamiken konflikthafter Familienbeziehungen, Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung
- Kenntnisse über rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensschritte im Fall einer Kindeswohlgefährdung
- Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung (Umgang mit Risikoeinschätzungsinstrumenten, Kollegiale Beratung etc.)
- Kenntnisse und Erfahrungen mit kooperierenden Institutionen im Kinderschutz
- Erfahrungen in der Gesprächsführung von konflikthaften Elterngesprächen
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Beratungstätigkeit (Methodenkompetenz in der Gesprächsführung und Moderation von Teams und Einzelpersonen)
- Je nach Einsatzgebiet der insoweit erfahrenen Fachkraft sollte sie Fachwissen über spezielle Formen der Kindeswohlgefährdung (z.B. sexuellen Missbrauch), spezielle Altersgruppen oder institutionelle Felder etc. besitzen.“

(aus: Institut für soziale Arbeit e.V./ Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband NRW/ Bildungsakademie BiS: Überlegungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft)

Aktuelle Übersichten der insoweit erfahrenen Fachkräfte nach § 8a SGB VIII in Dresden, die auch für den externen Beratungsbedarf zur Verfügung stehen, finden Sie

- im Fachkräfteportal des www.jugendinfoserver.de, unter der Rubrik Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung und
- auf den Seiten der Landeshauptstadt Dresden www.dresden.de/kinderschutz unter der Rubrik *Fachkräfte, insoweit erfahrene Fachkräfte*.

Diese insoweit erfahrenen Fachkräfte stehen allen Institutionen zur Verfügung, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (Jugendhilfe, Kindertagesbetreuung, Schule, Vereine, Gesundheitswesen etc.) und **nicht über eine eigene insoweit erfahrene Fachkraft** verfügen.

Sollten für die Beratung durch eine insoweit erfahrenen Fachkraft Kosten entstehen, können diese durch das Jugendamt erstattet werden. Das Formular und die entsprechende Verwaltungsordnung zur Abrechnung dieser Fachkraft beim Jugendamt finden Sie ebenfalls im Fachkräfteportal des Jugendinfoservers.

Mindeststandards für die Fachkräfteberatung

Die Ergebnisse der Beratung zur Gefährdungseinschätzung werden dokumentiert.

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist nicht in die Fallarbeit des konkret vorgestellten Falls involviert.

Die Verantwortung bleibt bei der anfragenden Person/Institution.

Die Sozialdaten des vorgestellten Falls werden anonymisiert.